



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
St.-Josef-Verein e. V. München
Preysingstr. 21-25

81667 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
15.01.2020

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: St.-Josef-Verein e. V. München
Preysingstr. 21-25
81667 München
www.stjosefsheim.de

Geprüfte Einrichtung: St. Josefs-Heim
Preysingstr. 21-25
81667 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 12.11.2019 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)
Soziale Betreuung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Platzzahl gesamt:	93
davon vollstationäre Pflegeplätze:	93
davon beschützende Plätze:	0
Einzelzimmerquote:	85 %
Belegte Plätze:	93
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	45,54 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 5	

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen der unangemeldeten Prüfung wurden die Wohnbereiche Altbau und Neubau I durch die Mitarbeiterinnen der FQA überprüft. Es wurden Bewohnerinnen und Bewohner anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und soweit möglich befragt. Punktuell wurde Einsicht in die Pflegedokumentation genommen. Diese wurde mit den bei den Gesprächen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Pflegekräften gewonnenen Erkenntnissen abgeglichen.

Während der Prüfung wurde ein wertschätzender und freundlicher Umgang seitens der Pflegekräfte beobachtet. Dies wurde im Gespräch mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bestätigt.

Die gesehenen Bewohnerinnen und Bewohner wirkten überwiegend gepflegt und waren ihren Gewohnheiten und Wünschen entsprechend gekleidet.

Die befragten Pflegefachkräfte waren über den Gesundheitszustand der zu Betreuenden informiert. Im Gespräch wurde deutlich, dass biographische Erkenntnisse, Vorlieben und Bedürfnisse in der Pflege berücksichtigt wurden. Die Mitarbeiter sind sehr bemüht, auch bei schwierigen Pflegesituationen eine fachlich adäquate Pflege sicherzustellen. Risiken wurden erkannt und Maßnahmen geplant und umgesetzt.

Im Altbau wurde das Medikamentenmanagement einschließlich der Umgang mit Betäubungs-

mitteln geprüft. Die Einrichtung stellt noch selbst die Medikamente für die Bewohnerinnen und Bewohner. Dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Es werden weiterhin bei drei Bewohnerinnen Freiheit einschränkende Maßnahmen in Form von Bettgittern auf eigenen Wunsch hin angewandt.

Im Fachgespräch wurden die Themen Infektionsschutz, insbesondere die Notwendigkeit isolierender Maßnahmen, Datenschutz bei Fotodokumentation sowie die Notwendigkeit von Fotodokumentation im Allgemeinen konstruktiv diskutiert und ausführlich beraten.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Positiv konnte festgestellt werden, dass der hohe Anteil an Zeitarbeitskräften, der bei der vergangenen Prüfung vorgefunden wurde, durch Neueinstellungen deutlich reduziert wurde. Auch im Nachtdienst sind für den geprüften Monat November 2019 ausschließlich festangestellte Pflegekräfte geplant. Dennoch wurde die Fachkraftquote unterschritten. Des Weiteren wurde im Führen des Dienstplanes ein Mangel festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Personal

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen mit Pflegegraden der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab eine Fachkraftquote von 45,54 %.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 AVPflWoqG dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier Pflegebedürftigen mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Am Prüfungstag waren nicht ausreichend Fachkräfte beschäftigt. Die gesetzlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % wurde unterschritten. Dies stellt einen Mangel gem. Art. 3 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AVPflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten, mehr

Personal als das durch den Personalschlüssel vorgesehene zu beschäftigen, um sicherstellen zu können, dass auch bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorgehalten werden.

III.2 Qualitätsbereich: Personal

III.2.1 Sachverhalt: Im Monat November 2019 wurden neun Dienste durch Zeitarbeitskräfte im Altbau geplant. Anhand der Dienstpläne war nicht ersichtlich, welche konkrete Zeitarbeitskraft mit welcher Qualifikation welche Dienste gearbeitet hat.

III.2.2 Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann. Hierzu gehört auch das ordnungsgemäße Führen von Dienstplänen. Anhand der Dienstpläne war weder der Name noch die Qualifikation der bereits tätigen Zeitarbeitskraft erkennbar und damit nicht nachvollziehbar, wer an diesem Tag tätig war.

Dies stellt einen Mangel gem. Art. 7 PflWoqG i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 2 AVPflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.2.3 Es wird empfohlen, die durch Zeitarbeitskräfte geleisteten Dienste durch verantwortliche Pflegekräfte der Einrichtung im Dienstplan einzutragen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der

Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 12.12.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu den Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. In der Stellungnahme vom 03.01.2020 wurden keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer anderen Entscheidung führen würden. Die fehlende Anzahl an Fachkräften werde derzeit durch den Einsatz von Zeitarbeitskräften kompensiert, bis neue Fachkräfte eingestellt werden.

Die Grundsätze des Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK, das Referat für Gesundheit und Umwelt sowie die Einrichtung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung
Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

und

b) Elektronisch, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.